

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen



1. Allgemeines

Nachstehende Bestimmungen sind Vertragsbestandteil und werden vom Besteller ausdrücklich anerkannt.

Mündliche Nebenabsprachen haben keine Gültigkeit. Der Vertrag bleibt auch beim rechtlichen Unstimmigkeiten einzelner Bestimmungen verbindlich.

2. Lieferung

Die Lieferung erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers ab Fabrik, Liefermöglichkeiten sowie Teilsendungen vorbehalten. Alle bestätigten Liefertermine sind nur als ungefähre Liefertermine verbindlich

Die Lieferfirma gerät nicht ohne besondere Mahnung in Verzug. Nachfristen müssen mindestens 3 Wochen betragen. Bei Eintritt höherer Gewalt, wie auch beim Eintritt anderer Umstände, die die Lieferung behindern und von uns bei Anwendung zumutbarer Sorgfalt nicht vorhersehbar oder abwendbar waren, verlängert sich die vereinbarte Lieferfrist um die Zeit der Verhinderung. Dauert die Verhinderung länger als 6 Wochen, so können beide Seiten vom Vertrag zurücktreten.

Schadenersatzansprüche wegen Verzuges oder von uns zu vertretender Unmöglichkeiten der Leistung sind auf 5 % des Rechnungswertes der Lieferung oder Leistung begrenzt, mit der wir uns im Verzug befinden, oder die uns schuldhaft unmöglich wird. Diese Haftungseinschränkung gilt nicht in den Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit.

Schwankungen, die durch die Natur des Materials begründet sind, und Abweichungen in Mengen und Abmessungen bis zu 5% nach oben und unten können nicht beanstandet werden.

Die Lieferzeit beginnt frühestens, sobald sämtliche Einzelheiten der Ausführung klargestellt und beide Teile über alle Bedingungen des Geschäftes einig sind und bezieht sich auf die Fertigstellung im Werk.

3. Exklusivität

Erteilt der Besteller eines exklusiv für ihn hergestellten Artikels binnen eines Jahres nach letzter Lieferung keinen Anschlußauftrag, ist der Lieferer berechtigt, den Artikel an Dritte zu liefern, wenn diese dem Besteller durch eingeschriebenen Brief gegen Rückschein angekündigt und der Besteller binnen 2 Monaten nach Zugang nicht widersprochen hat.

Erteilt der Besteller binnen zwei Jahren nach letzter Lieferung keinen Anschlußauftrag, kann der Lieferer den Artikel ohne weitere Ankündigung dem Besteller gegenüber an Dritte liefern. Soweit Lieferung an Dritte erfolgt, wird der Besteller nach näherer Vereinbarung durch Zahlung einer Abfindung oder von Lizenzgebühren bezüglich seiner nicht amortisierten Werkzeugkosten entschädigt.

4. Werkzeugkosten für Exklusiv-Werkzeuge

Werkzeugkosten sind die reinen Selbstkosten für die Herstellung und Instandhaltung der Werkzeuge.

Nachträgliche Änderungen werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Diese Kosten sind vom Besteller mit den Anteilen zu tragen, wie bei Auftragserteilung vereinbart und zwar auch dann, wenn der mit dem Werkzeug zu fertigende Artikel nicht zur Herstellung gelangen sollte.

Werkzeugkosten sind nicht im Stückpreis enthalten und werden gesondert abgerechnet. Die Werkzeuge stehen im ausschließlichen Eigentum des Herstellers/Lieferers, soweit nicht im Einzelfall eine andere Vereinbarung getroffen wird.

Eine Herausgabe, auch zur Ansicht, kann nicht verlangt werden.

5. Montage

Der Besteller gestattet der Lieferfirma bzw. der von ihr beauftragten Montagefirma das Betreten des Grundstücks um alle mit der Montage verbundenen Arbeiten vornehmen zu können.

Mauerdurchbrüche, Stemm.- und Montagearbeiten, die zur fachmännischen Montage notwendig sind, werden von dem Besteller anerkannt. Kann die Montage nach vorheriger Ankündigung, durch Umstände die der Käufer zu vertreten hat, nicht vorgenommen werden, ist der Käufer dazu verpflichtet, die entstandenen Kosten zu ersetzen. Für Schäden, die beim Aus.- oder Einbau am Baukörper unvermeidbar sind, übernimmt die Liefer.- bzw. Montagefirma keine Haftung.

Notwendig werdende Verputzarbeiten gehen zu Lasten des Bestellers.

6. Zahlung

Die Zahlung hat, wenn nichts anderes vereinbart wurde, innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsdatum rein netto zu erfolgen. Bei späteren Zahlungen werden unter Vorbehalt aller Rechte die banküblichen Zinsen berechnet. Die Annahme von Wechseln und Schecks erfolgt nur zahlungshalber. Die Bezahlung mit Wechseln bedarf der vorherigen Vereinbarung.

7. Eigentumsvorbehalt

Die Lieferfirma behält sich das Eigentum an den von ihr gelieferten Erzeugnissen vor bis zum vollständigen Ausgleich aller offenstehenden Rechnungen (erweiterter Eigentumsvorbehalt). Bis dahin dürfen die Erzeugnisse weder weiterverkauft, verliehen, verpfändet oder verschenkt werden. Die Gefahr des Untergangs oder der Beschädigung während der Wirksamkeit des Eigentumsvorbehaltes erstreckt sich nach der Verarbeitung oder Montage als Miteigentumsanteil auf die neuen Sachen. Der Käufer tritt alle Forderungen, die er durch Veräußerung von Eigentumsvorbehaltsbelasteten Waren gewinnt, zur Sicherung an den Verkäufer ab.

8. Gewährleistung und Schadenersatzhaftung

Gewährleistung wird für die einwandfreie Ausführung der zu leistenden Arbeit übernommen, für Materialien gilt die vom Vorlieferanten geleistete Gewähr. Jeder Mangel ist uns unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Gewährleistung ist ausgeschlossen für offensichtliche Mängel, die nicht innerhalb von 8 Tagen bei uns schriftlich gerügt sind. Die Mängelrüge entbindet nicht von der vereinbarten Zahlungspflicht.

Die Lieferung mangelhafter Ware bessern wir nach unserer Wahl nach, oder liefern einwandfreien Ersatz. Schlägt Ersatzlieferung oder Nachbesserung fehl, so kann der Kunde Minderung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Der Lieferer haftet nur für von ihm verschuldete

fehlerhafte Konstruktion oder mangelhafte Ausführung. Bei Fertigung nach Zeichnung des Bestellers, haftet er nur für zeichnungsgemäße Ausführung. Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen, soweit kein Versicherungsanspruch durch unsere Haftpflicht besteht. Kleine Abweichungen in Farbe, Ausführung, sowie technische Änderungen bleiben vorbehalten.

9. Urheberrecht

An Skizzen, Entwürfen, Handmustern und sonstigen Unterlagen behält sich der Lieferer das sachliche und geistige Eigentum vor. Sie dürfen ohne Genehmigung des Lieferers anderen nicht zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen zurückzugeben. Der Lieferer ist berechtigt, Schadensersatz zu verlangen, falls der Besteller vom Lieferer entwickelte Artikel durch Dritte produzieren läßt und von diesen bezieht.

10. Bedingungen für Lieferung und Montagen im Bereich des Wohnungsbaues

Soweit der Besteller Gebäudeeigentümer ist, versichert er, daß er in seiner Verfügungsbefugnis nicht beschränkt ist. Besteller, die nicht Gebäudeeigentümer sind, erklären, daß sie mit Wissen und Zustimmung des Eigentümers den Vertrag abschließen und sich der Eigenhaftung als Vertreter bewußt sind. Der Verkäufer ist berechtigt, alle Rechte aus diesem Kaufvertrag an Dritte zu übertragen.

11. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist in jedem Fall der Sitz des Verkäufers, Gerichtsstand das dafür zuständige Gericht.